



LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

Ergänzende Richtlinien

zur Satzung über die Erstattung der notwendigen
Schülerbeförderungskosten SBKS

Gültig ab 1. März 2021



Bildquellennachweis (Titelseite)

1. Zeile: Bernd Hasenfratz, Fotodesigner
2. Zeile: Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mbH
3. Zeile: Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH/Bernd Hasenfratz,
Fotodesigner/Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mbH

Ergänzende Richtlinien

nach § 22 der Satzung des Landkreises Bodenseekreis
über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS)
vom 17. Dezember 2007 in der Fassung der Änderungssatzungen
vom 22. Juli 2010 und 30. Mai 2011 sowie 14. Dezember 2011

Die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten ist in § 18 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14) und in der SBKS des Bodenseekreises vom 17. Dezember 2007 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 22. Juli 2010 und 30. Mai 2011 sowie 14. Dezember 2011 geregelt. Hierzu werden folgende ergänzende Richtlinien erlassen:

1. Allgemeines

- 1.1 Die SBKS betrifft die Kostenerstattung, nicht aber die Organisation der Schülerbeförderung. Die Einrichtung von Schülerverkehren oder Linienkursen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) wird durch die Satzung nicht geregelt. Der Schüler kann deshalb aus der SBKS keinen Anspruch auf Einrichtung einer bestimmten Beförderung herleiten.
- 1.2 Die SBKS regelt:
- a) das Kostenerstattungsverhältnis Landkreis - Schulträger.
Die Satzung hat somit keine unmittelbare Wirkung für das Erstattungsverhältnis Schulträger - Schüler, d. h. der Schüler kann direkt aus der Satzung auch keinen Kostenerstattungsanspruch an den Schulträger herleiten.
 - b) das Kostenerstattungsverhältnis Landkreis - Schüler nur, soweit der Landkreis selbst Schulträger ist.

2. Schulbesuch außerhalb Baden-Württembergs (zu § 1 Abs. 4 SBKS)

Bei der entsprechenden öffentlichen Schule kommt es lediglich auf die Schulart (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 4 Schulgesetz) an. Sonstige Merkmale wie etwa die Trägerschaft, die pädagogische oder didaktische Konzeption, die fachliche Schwerpunktsetzung (z. B. neu- und altsprachliches Gymnasium), die konfessionelle Ausrichtung oder die besondere Organisationsform der Schule bleiben außer Betracht.

3. Eigenanteilspflicht (zu § 6 Absatz 2 SBKS)

Als nächstgelegene Schule der entsprechenden Schulart können nur die im Geltungsbereich des Finanzausgleichsgesetzes von Baden-Württemberg liegenden Schulen herangezogen werden.

Es genügt, wenn eine näher gelegene öffentliche Schule existiert, die derselben Schulart (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 4 Schulgesetz) angehört, wie die besuchte Schule. Dagegen kommt es auf sonstige Merkmale wie etwa die Trägerschaft, die pädagogische oder didaktische Konzeption, die fachliche Schwerpunktsetzung (z.B. neu- und altsprachliches Gymnasium), die konfessionelle Ausrichtung oder die besondere Organisationsform der Schule nicht an.

Bei Schulen mit einheitlicher Schulform ohne Unterscheidung nach Schularten werden zur vergleichenden Beurteilung die Klassen 1 - 4 den Grundschulen und die Klassen 5 - 13 den Gymnasien zugeordnet. Sollte dies ebenfalls nicht möglich sein, ist das durchschnittliche Alter der Schüler in diesen Klassen als Zuordnungskriterium heranzuziehen.

Ob eine näherliegende Schule der entsprechenden Schulart vorhanden ist und eine erhöhte Eigenanteilsspflicht ausgelöst wird, orientiert sich zunächst an der tatsächlichen Wegeentfernung. Ausschlaggebend für die erhöhte Eigenanteilsspflicht sind allerdings die durchfahrenen Tarifzonen des bodo-Verkehrsverbunds. Keine erhöhte Eigenanteilsspflicht ergibt sich, wenn die Kosten für die Schülermonatskarten zur weiter entfernt liegenden Schule nicht höher als zur nächstgelegenen Schule sind. Das gleiche gilt bei Benutzung freigestellter Schülerverkehre, wenn sich diese Schulen im selben abgeschlossenen Ort bzw. bei Städten im selben Stadtbereich befinden. Über Zweifelsfälle entscheidet das Landratsamt.

4. Listenverfahren

4.1 Am Listenverfahren können grundsätzlich nur Schüler teilnehmen, deren Schülerbeförderungskosten nach der Satzung des Landkreises Bodenseekreis über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) erstattungsfähig sind. Sonderregelungen gelten bei so genannten „freigestellten Schülerverkehren“ (siehe Nr. 4.15).

4.2 Jeder Schüler bestellt online unter www.schuelermonatskarten-bodenseekreis.de seine Fahrkarten. Dieser Antrag wird digital an die Schule übermittelt.

4.3.1 Betrifft e-Card Schule (Regelfall)

Der Schulträger/die Schule prüft entsprechend den Vorgaben der SBKS - insbesondere § 3 - die Berechtigung des Schülers zum Erhalt der Fahrkarte und bestätigt durch die Bestellung einer SMK im Listenverfahren diese Prüfung. Die Schule und/oder der Schulträger tragen den jeweiligen Eigenanteil sowie die dazugehörige Begründung (unter/über 3-Kilometerentfernung) ein, wenn die Verbindung nicht vorhanden ist. Ansonsten ist der Eigenanteil und die Begründung bereits definiert. Alle Anträge werden von der Schule und/oder Schulträger für das nächste Schuljahr bis spätestens 1. Juni des laufenden Schuljahres an die Informations- und Sammelstellen (RBO/RAB) digital weiter. Bei Vorbesitz einer e-Card Schule ist die Frist der 15. Juli.

4.3.2 Betrifft Papierschülermonatsfahrkarte (Ausnahme)

Der Schulträger/die Schule prüft entsprechend den Vorgaben der SBKS - insbesondere § 3 - die Berechtigung des Schülers zum Erhalt der Fahrkarte und bestätigt durch die Bestellung einer SMK im Listenverfahren diese Prüfung. Die Schule und/oder der Schulträger tragen den jeweiligen Eigenanteil sowie die dazugehörige Begründung (unter/über 3-Kilometerentfernung) ein, wenn die Verbindung nicht vorhanden ist. Ansonsten ist der Eigenanteil und die Begründung bereits definiert. Alle Anträge werden von der Schule und/oder Schulträger für das nächste Schuljahr bis spätestens 1. Juni des laufenden Schuljahres an die Informations- und Sammelstellen (RBO/RAB) digital weiter.

- 4.4 Die Informations- und Sammelstellen (RBO/RAB) übernehmen folgende Schülerdaten vom Onlineantrag:
- a) Vorname, Name und Geburtsdatum des Schülers
 - b) Anschrift und Telefonnummer des Schülers
 - c) E-Mail-Adresse des Schülers oder der gesetzlichen Vertreter
 - d) Ein- und Ausstiegspunkt
 - e) Fahrpreis der Schülermonatskarte
 - f) Eigenanteil
 - g) Bankdaten des Zahlungspflichtigen
 - h) Schulträger
 - i) Schule
 - j) Klasse
- 4.5 Die Informations- und Sammelstellen (RBO/RAB) ordnen die Schülerdaten dem jeweils befördernden Verkehrsunternehmen zu.
- 4.6.1 Betrifft e-Card Schule (Regelfall)
Die IGP/RAB druckt die e-Card Schule und gibt diese zur Weiterverteilung an die Schulen. Die e-Card Schule der Schüler sind nach Schule, Schulklasse und Schülernamen sortiert. Die Schule gibt anschließend die e-Card Schule an die Schüler gegen eine Empfangsbestätigung auf der von der IGP/RAB erstellten Ausgabe-/Unterschriftsliste weiter. Die Ausgabelisten verbleiben bei den Schulen.
- 4.6.2 Betrifft Papierschülermonatsfahrkarte (Ausnahme)
Die IGP/RAB druckt die bestellten Fahrkarten in Form eines Fahrkartensatzes aus und gibt diese zur Weiterverteilung an die Schulen. Zum Ende des laufenden Schuljahres erhalten die Schulen von der IGP/RAB die Fahrkartensätze für das folgende Schuljahr mit sechs Monatskarten für den Zeitraum September bis Februar. Für den Zeitraum März bis Juli erhalten die Schulen Fahrkartensätze mit fünf Monatskarten. Die Fahrkartensätze der Schüler sind nach Schule, Schulklasse und Schülernamen sortiert. Die Schule gibt anschließend die Fahrkarten an die Schüler gegen eine Empfangsbestätigung auf der von der IGP/RAB erstellten Ausgabe-/Unterschriftsliste weiter. Die Ausgabelisten verbleiben bei den Schulen.
- 4.7.1 Betrifft e-Card Schule (Regelfall)
Die Schüler haben die Möglichkeit, nicht benötigte Fahrberechtigungen bis zum letzten Schultag des Vormonats im Schulsekretariat mit einer schriftlichen Erklärung zurückzugeben, also vor Beginn des Beförderungsmonats, in dem sie gelten. Eine Abgabe der e-Card Schule ist nicht nötig. Das jeweilige Schulsekretariat bucht digital die zurückgegebene Fahrberechtigungen aus.
- 4.7.2 Betrifft Papierschülermonatsfahrkarte (Ausnahme)
Die Schüler haben die Möglichkeit, nicht benötigte Fahrkarten oder nicht mehr zustehende Fahrkarten (z.B. Schulwechsel) bis zum letzten Schultag des Vormonats im Schulsekretariat zurückzugeben, also vor Beginn des Beförderungsmonats, in dem sie gelten. Das jeweilige Schulsekretariat leitet die nicht in Anspruch genommenen Fahrkarten bis zum 5. des Gültigkeitsmonats der Post zum Versand an die Informations- und Sammelstellen (RBO/RAB) weiter, die wiederum die nicht in Anspruch genommenen Fahrkarten nach Erhalt an die IGP/RAB weiterleitet.

- 4.8 Die IGP/RAB zieht spätestens zum 15. Werktag des laufenden Monats den Eigenanteil vom digitalen Bestellantrag angegebenen Zahlungspflichtigen ein und überweist die vereinnahmten Eigenanteile unverzüglich, spätestens mit Wertstellung zum 20. dieses Monats an den Landkreis.
- 4.8.1 Betrifft e-Card Schule (Regelfall)
Bei Schülern, die ihre nicht benötigte Fahrberechtigung bis spätestens zum letzten Schultag des Vormonats in der Schule schriftlich gemeldet haben, erfolgt kein Einzugsverfahren für den betreffenden Monat. Eine Rückgabe/Abgabe der e-Card Schule ist nicht nötig.
- 4.8.2 Betrifft Papierschülermonatsfahrkarte (Ausnahme)
Bei Schülern, die ihre Fahrkarte bis spätestens zum letzten Schultag des Vormonats in der Schule zurückgegeben haben, erfolgt kein Einzugsverfahren für den betreffenden Monat.
- 4.9 Die IGP/RAB wird bei Störung des Eigenanteileinzugs durch Nichteinlösung der Lastschrift den Zahlungspflichtigen zweimal mahnen und Mahn- und Bankgebühren in Rechnung stellen. Wird die Leistungsstörung durch den Zahlungspflichtigen nicht spätestens nach der zweiten Mahnung durch Bezahlung des Eigenanteils und der Gebühren beseitigt, wird der Vorgang dem Schulträger gemeldet und zur weiteren Bearbeitung überlassen. Bei der folgenden Abrechnung wird der oder die nicht bezahlten Eigenanteile zuzüglich der Gebühren dem Schulträger in Rechnung gestellt und ist/sind innerhalb 5 Tagen von diesem zu bezahlen.
- 4.9.1 Betrifft e-Card Schule (Regelfall)
Falls die Leistungsstörung durch den Zahlungspflichtigen nicht spätestens nach der zweiten Mahnung durch Bezahlung des Eigenanteils und der Gebühren beseitigt wird, wird zusätzlich zu Punkt 4.9 die e-Card Schule gesperrt.
- 4.10 Der Landkreis und die Schulträger/Schulsekretariate erhalten zur Überprüfung für den ersten Abrechnungsmonat eines Schuljahres eine Gesamtliste sortiert nach Schule, Name, Klasse aller Schüler, die im Listenverfahren eine Schülermonatskarte bestellt und erhalten haben. Selbstzahler werden nicht auf dieser Liste geführt.
- 4.11 Die IGP/RAB rechnet monatlich mit dem Landkreis und den Verkehrsunternehmen ab. Jedes Verkehrsunternehmen erhält ebenfalls eine Abrechnungsliste. Die Zahlungen des Landkreises an die Verkehrsunternehmen der IGP/RAB erfolgen monatlich im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 20 SBKS. Im vereinfachten Abrechnungsverfahren erstattet der Landkreis Bodenseekreis anstelle der Schulträger die Beförderungskosten unmittelbar an die Verkehrsunternehmen der IGP bzw. direkt an die RAB.
- 4.12.1 Betrifft e-Card Schule (Regelfall)
Bei sonstigen Änderungsmitteilungen sowie für während des Schuljahres neu hinzugekommene Schüler muss vom Schüler ein Onlineantrag ausgefüllt werden. Zusätzlich stellt das Schulsekretariat eine sofort gültige "vorläufige Schülermonatskarte" mit einer Gültigkeitsdauer von 15 Tagen aus. Die Schule fordert digital über die Informations- und Sammelstellen (RBO/RAB) bei der IGP/RAB, eine reguläre e-Card Schule an und gibt diese an den Schüler aus. Die e-Card Schule wird ab dem 16. Tag nach Ausstellung einer "vorläufige Schülermonatskarte" aktiviert und ist ab diesem Zeitpunkt nutzbar.

Werden vom Schulträger/Schulsekretariat vorläufige Schülermonatskarte ausgestellt, so sind deren Ausgabe vom Schulträger/Schulsekretariat zu überwachen. Eine Rückgabe der vorläufigen Schülermonatskarte ist nicht mehr notwendig.

4.12.2 Betrifft Papierschülermonatsfahrkarte (Ausnahme)

Bei sonstigen Änderungsmitteilungen sowie für während des Schuljahres neu hinzugekommene Schüler muss vom Schüler ein Onlineantrag ausgefüllt werden. Zusätzlich stellt das Schulsekretariat eine sofort gültige "vorläufige Schülermonatskarte" mit einer Gültigkeitsdauer von 15 Tagen aus. Die Schule fordert digital über die Informations- und Sammelstellen (RBO/RAB) bei der IGP/RAB, eine reguläre Schülermonatsfahrkarte an und gibt diese an den/die Schüler/-in aus.

Werden vom Schulträger/Schulsekretariat vorläufige Schülermonatskarten ausgestellt, so sind deren Ausgabe vom Schulträger/Schulsekretariat zu überwachen. Eine Rückgabe der vorläufigen Schülermonatskarte ist nicht mehr notwendig.

4.13.1 Betrifft e-Card Schule (Regelfall)

Für eine abhanden gekommene e-Card Schule wird gegen eine Gebühr von aktuell 10,00 € (hier sind die gültigen bodo Tarifbestimmungen maßgebend) Ersatz geleistet. Dieser Betrag verbleibt bei den Informations- und Sammelstellen (RBO/RAB). Die Verlustmeldung ist schriftlich vom Schüler bzw. bei Minderjährigen von den Eltern bei der Schule abzugeben. Diese leitet die Verlustmeldung digital an die RBO/RAB weiter und fordert eine reguläre Schülermonatskarte an.

Für die Ausstellung von Ersatzfahrkarten wird der Schule die Erhebung einer Verwaltungsgebühr empfohlen. Die Verwaltungsgebühr verbleibt beim Schulträger. Der Landkreis erhebt bei Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen eine Verwaltungsgebühr von 2,50 € je Monatskarte.

4.13.2 Betrifft Papierschülermonatsfahrkarte (Ausnahme)

Für abhanden gekommene Schülermonatskarten wird innerhalb des Schuljahres für maximal eine abhanden gekommene Schülermonatskarte pro Kalendermonat gegen eine Gebühr von aktuell 10,00 € (hier sind die gültigen bodo-Tarifbestimmungen maßgebend) Ersatz geleistet. Dieser Betrag verbleibt bei den Informations- und Sammelstellen (RBO/RAB). Weitere Schülermonatskarten werden nicht ersetzt. Die Verlustmeldung ist schriftlich vom Schüler bzw. bei Minderjährigen von den Eltern bei der Schule abzugeben. Diese leitet die Verlustmeldung digital an die RBO/RAB weiter und fordert eine reguläre Schülermonatskarte an.

Für die Ausstellung von Ersatzfahrkarten wird der Schule die Erhebung einer Verwaltungsgebühr empfohlen. Die Verwaltungsgebühr verbleibt beim Schulträger. Der Landkreis erhebt bei Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen eine Verwaltungsgebühr von 2,50 € je Monatskarte.

4.14 Änderungen in den Vordrucken bzw. neu einzuführende Vordrucke werden vorab zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

4.15 Soweit freigestellte Schülerverkehre über das Listenverfahren abgewickelt werden und die betreffenden Schulträger hierüber eine Vereinbarung mit den Informations- und Sammel-

stellen (RBO/RAB) und IGP abgeschlossen haben, gelten die oben genannten Ausführungen entsprechend. Schüler, die zum nichtkostenerstattungsberechtigten Personenkreis im Sinne der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) zählen, bezahlen im freigestellten Schülerverkehr als monatliche Kostenbeteiligung den entsprechenden Eigenanteil. Kindergartenkinder bezahlen den niedrigsten Eigenanteil. Es handelt sich hierbei um Pauschalbeträge, die nicht unterschritten werden können. Die Kostentragung und -aufteilung wird zwischen der RBO/IGP und den Schulträgern in einem gesonderten Vertrag geregelt.

5. Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

5.1 Abrechnungsgrundlagen

Soweit der Landkreis mit den Verkehrsunternehmen Verträge über ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren abgeschlossen hat, rechnen die Verkehrsunternehmen unmittelbar mit dem Landkreis ab. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der von den Schulen im Listenverfahren bei den Verkehrsunternehmen bestellten Schülermonatskarten.

5.2 Abrechnung bei Beförderungsverträgen im **Linienverkehr**

5.2.1 DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)

Zur Abrechnung der Beförderungskosten aufgrund von Verträgen hat das Verkehrsunternehmen vierteljährlich die durchgeführten Fahrten mit den genehmigten Beträgen in eine Bescheinigung einzutragen und dem Schulträger in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. Liegt die Genehmigung des Landratsamts noch nicht vor, sind die Beförderungskosten vorläufig auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Vergütung zu ermitteln.

5.2.2 Bescheinigung durch den Schulträger

Der Schulträger hat die Eintragungen des Verkehrsunternehmens zu prüfen und deren Richtigkeit durch Unterschrift und Dienststempel zu bescheinigen. Zwei Fertigungen der Bescheinigungen erhält das Verkehrsunternehmen zurück. Eine Fertigung verbleibt beim Schulträger und eine Ausfertigung ist an das Landratsamt weiterzuleiten.

Weicht der genehmigte Betrag von der vertraglich vereinbarten Vergütung ab, hat der Schulträger für den bereits abgerechneten Zeitraum die bisher erstatteten Beförderungskosten den vom Landkreis genehmigten Beträgen gegenüberzustellen. Der Differenzbetrag wird verrechnet; soweit eine Verrechnung mit Ansprüchen des Verkehrsunternehmens im vereinbarten Abrechnungsverfahren nicht möglich ist, hat der Schulträger dem Landkreis die zu Unrecht erstatteten Beförderungskosten zurückzuzahlen.

5.3 Abrechnung bei Beförderungsverträgen im **freigestellten Schülerverkehr**

5.3.1 Verschiedene Verkehrsunternehmen

Das Verkehrsunternehmen stellt die abzurechnenden Beförderungskosten dem Landratsamt monatlich in Rechnung. Hierbei sind die Anzahl der durchgeführten Fahrten und die genehmigten Beträge anzugeben. Liegt die Genehmigung des Landratsamtes noch nicht vor, so sind die Beförderungskosten vorläufig auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Vergütung zu ermitteln.

5.3.2 Bescheinigung durch den Schulträger

Das Verkehrsunternehmen übergibt dem Schulträger zwei Durchschriften der Monatsrechnung. Der Schulträger oder die Schule hat die Eintragungen und Berechnungen des Verkehrsunternehmens zu prüfen und deren Richtigkeit durch Unterschrift und Dienststempel zu bestätigen bzw. zu berichtigen. Eine Rechnungsdurchschrift ist an das Landratsamt weiterzuleiten, die weitere Rechnungsdurchschrift geht an das Verkehrsunternehmen zurück.

Weicht der Rechnungsbetrag von der vertraglich vereinbarten Vergütung ab, so hat der Schulträger für den bereits abgerechneten Zeitraum die bisher erstatteten Beförderungskosten den vom Landkreis genehmigten Beträgen gegenüberzustellen. Der Differenzbetrag ist zu verrechnen.

6. Nachweispflichten des Schulträgers

6.1 Neben dem Listenverfahren hat der Schulträger auch beim Einsatz von Schülerfahrzeugen über die Eigenanteile Buch zu führen.

Im freigestellten Schülerverkehr hat der Schulträger, sofern nicht für diese Verkehre am Listenverfahren teilgenommen wird, durch geeignete Maßnahmen z. B. Ausgabe von speziellen Fahrausweisen sicherzustellen, dass lediglich solche Schüler/Kinder befördert werden, die den jeweiligen Eigenanteil bzw. Kostenbeteiligung entrichtet haben. Dies gilt nicht, wenn Busse im öffentlichen Linienverkehr benutzt werden.

6.2 Bei Schülern, deren tarifliche Beförderungskosten die jährlichen Höchstbeträge von 2.600 € (für Kinder in Schulkindergärten) bzw. 800 € (für Kinder in Grundschulförderklassen und sonstige Schüler) zusätzlich des jeweiligen Eigenanteils übersteigen, sind die jährlichen Tarifkosten in der Eigenanteilsliste durch den Schulträger zu vermerken.

Ist es absehbar, dass die jährlichen Höchstbeträge überschritten werden, ist zusätzlich zum Eigenanteil der Differenzbetrag zwischen den tatsächlichen Kosten und dem Höchstbetrag in monatlichen Abschlagszahlungen einzuziehen. Dem Landratsamt ist, bis spätestens zum 31.12. des laufenden Schuljahres, eine Liste über die betroffenen Schüler und die entsprechenden Beträge zuzusenden.

7. Mitnahme von dritten Personen im freigestellten Schülerverkehr (Nichtberechtigte)

Dritte Personen im Sinne von § 12 Abs. 2 der Satzung sind sonstige Fahrgäste und Schüler, die innerhalb der 3-Kilometergrenze an der Schulbusstrecke wohnen und deren Schulweg keine besondere Gefahr im Sinne von § 3 Abs. 4 darstellt. Auch Kindergartenkinder zählen zu dem Kreis der dritten Personen. Dieser Personenkreis kann gegen Entrichtung eines Eigenanteils im bestehenden freigestellten Schülerverkehr mitbefördert werden, soweit noch Kapazität vorhanden ist. Zusätzliche Fahrleistungen dürfen dadurch nicht entstehen.

Die Kostenbeteiligung für nichtberechtigte Schüler entspricht dem Eigenanteil der berechtigten Schüler, nämlich den Regelungen nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3. Die Kostenbeteiligung für die Kindergartenkinder entspricht dem Eigenanteil nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1. Bei der Kostenbeteiligung handelt es sich um einen Festpreis. Abstufungen aufgrund einer geringeren Inanspruchnahme des

Schulbusses sind nicht möglich. An nichtberechtigte Schüler und Kindergartenkinder sind nach Kostenbeteiligung ebenfalls durch den Schulträger Fahrausweise auszugeben, soweit dies erforderlich ist.

Für die Kostenbeteiligung im freigestellten Schülerverkehr sind die Vorschriften und Richtlinien über den Erlass von Eigenanteilen entsprechend anzuwenden.

8. Erlass von Eigenanteilen bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge gem. § 13 der Satzung kann das Landratsamt gem. § 7 die Eigenanteile in besonders gelagerten Fällen erlassen.

Besonders gelagert ist ein Einzelfall u.a. dann, wenn ein Schüler keine Möglichkeit hat die nächstgelegene Haltestelle, zur Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln, zu Fuß zu erreichen.

9. Rückerstattung

Zu Unrecht erhaltene Beförderungskosten sind vom Schulträger zurückzuerstatten.

10. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Richtlinien“ treten am 1. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Ergänzenden Richtlinien“ vom 14. Dezember 2011 außer Kraft.

Friedrichshafen, 1. März 2021



Lothar Wölfl
Landrat

Abkürzungen:

SBKS: Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

RBO: Regionalverkehr Bodensee-Oberschwaben GmbH (Zusammenschluss der privaten Busunternehmen in den Landkreisen Bodenseekreis und Ravensburg)

RAB: DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (Tochterfirma der Deutsche Bahn AG)

IGP: Interessengemeinschaft des Personenverkehrsgewerbes (Abrechnungsstelle der privaten Busunternehmen in Baden-Württemberg)